Vereinbarung
„Mobile Reserve“
zwischen
Staatliche Schulämter Landshut – Örtlicher Personalrat Stadt und Landkreis Landshut

Anlage: KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P7028-4/11179 „Mobile Reserve an Grundschulen und Hauptschulen“

Die Mobile Reserve ist eine unverzichtbare Maßnahme um den Unterricht an den Grund- und Mittelschulen bestmöglich sicherzustellen. Folgende Regelungen gelten ausschließlich für Lehrkräfte in der Mobilen Reserve.
Im Sinne der Lehrkräfte wird die o.g. KMBek wie folgt umgesetzt:

1. **KMBek**

   Die KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P7028-4/11179 „Mobile Reserve an Grundschulen und Hauptschulen“ hat weiterhin Bestand.

2. **Einsatztage bei Teilzeitarbeit**

   Bis 8 Wochenstunden ➔ 2 Tage
   9 – 10 Wochenstunden ➔ 3 Tage
   11 – 14 Wochenstunden ➔ 4 Tage
   Ab 15 Wochenstunden ➔ 5 Tage

   Die Tage sind im Vorfeld mit den Staatlichen Schulämtern (Frau Stout) abzustimmen. Eine Entscheidung treffen die Staatlichen Schulämter im Benehmen mit der Lehrkraft.

3. **Dienstort – Stammschule**

   a. Bei Abordnung in die Mobile Reserve erfolgt keine Versetzung an eine andere Stammschule
   b. Eine Rückkehr an die Stammschule nach der Mobilen Reserve wird - wenn möglich - umgesetzt. Nach Beendigung der Mobilen Reserve wird eine evtl. gewünschte Versetzung an eine andere Schule im Rahmen der allgemeinen Versetzungsbedingungen behandelt.
   c. Der bisherige Dienstort ist auch die Stammschule während der Mobilen Reserve soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen.
   d. Persönliche Wünsche werden im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten berücksichtigt.

4. Anrechnungen von Dienstzeiten auf abgeleistete Mobile Reserve

a. Auch ganzjährige Einsätze (=Abordnungen) zählen als mobile Einsätze.
b. Die Entscheidung über freiwillige Meldungen für die Mobile Reserve treffen die Staatlichen Schulämter. Es gibt kein Anrecht der Lehrkraft dies einzufordern.
c. [1]An grundsätzlicher Regel, dass Lehrkräfte nur zwei Jahre Mobile Reserve ableisten müssen, wird festgehalten. [2]Zwei Jahre in unterhälftiger Beschäftigung erfordern ein bis zwei weitere Schuljahre in der Mobilen Reserve. – Aus dienstlichen Gründen kann von der Regel auch abgewichen werden (siehe KMBek 4. Zeitdauer)
d. Teilmobilität wird bei Bedarf analog zu 4c – Satz 2 geregelt.

5. (Fachfremder) Einsatz

Grundlegend regelt § 9 LDO den Einsatz der Lehrkräfte. Dabei wird auch ein fachfremder Einsatz der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte in Abs. 4 definiert:

(4)[1]Bei Bedarf kann die Lehrkraft auch für den Unterricht in Fächern eingesetzt werden, für die sie keine Prüfung abgelegt hat. [2]Dieser fachfremde Unterricht wird was Fachkenntnisse und Fachdidaktik betrifft bei der Beurteilung der Lehrkraft nicht zu deren Nachteil herangezogen.

6. Abordnung

a. Die Zeit in der Mobilen Reserve ist eine Abordnung – keine Versetzung.
b. Alle Abordnungen von Mobilen Reserven werden im Schulamt festgehalten.
c. Die Abordnungen erfolgen schriftlich.
d. Bei mehr als 3 Monaten wird mit dem Schreiben durch Unterschrift die Zustimmung oder Ablehnung der betroffenen Lehrkraft festgehalten.
e. Sollte zu diesen Abordnungen von mehr als drei Monaten keine schriftliche Zustimmung vorliegen, wird eine Stellungnahme des Personalrats zu dieser Personalmaßnahme eingeholt.

Landshut, Mai 2023

Michael Kugler, SchAD Fachlicher Leiter	Peter Lang, R Personalratsvorsitzender Landshut-Land	Tess Linhart, FLin Personalratsvorsitzende Landshut-Stadt